



## **Bebauungsplan Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ - 2. Änderung**

### **Begründung**

gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch

aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

### Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER

Weststraße 46

59269 Beckum

Telefon: 02521 29-0

Fax: 02521 2955-199

E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben. Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	1
<b>Planungsanlass</b>	<b>2</b>
<b>Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>Beschleunigtes Verfahren, Flächennutzungsplan</b>	<b>3</b>
<b>Planerische Vorgaben, Festsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>Ziele einer ökologisch und energetisch optimierten Bebauung</b>	<b>4</b>
<b>Baugrundverbesserung</b>	<b>5</b>
<b>Bodenbelastungen, Gefährdungsabschätzung</b>	<b>6</b>
<b>Erschließung</b>	<b>6</b>
<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>6</b>
<b>Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung</b>	<b>7</b>
<b>Flächenbilanz</b>	<b>7</b>
<b>Immissionsschutz, Lärmschutz</b>	<b>7</b>
<b>Denkmalschutz</b>	<b>7</b>
<b>Nachrichtliche Darstellungen</b>	<b>7</b>

Anlage 1: Protokoll zur Artenschutzprüfung

## **Planungsanlass**

In dem seit dem 22. August 1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 „Ahlemer Straße/Vorhelmer Straße“ ist am Ende der Elisabeth-Selbert-Straße eine ca. 2.600 m<sup>2</sup> große Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Kindertagesstätte, Kindergarten“ festgesetzt.

Aus der aktuellen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung, die vom Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 28. Februar 2012 beschlossen wurde, geht hervor, dass der Bedarf in allen Ortsteilen der Stadt Beckum abgedeckt werden kann. Die notwendigen Plätze für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind durch den sogenannten „U3-Ausbau“ in bestehenden Einrichtungen bzw. werden durch Kindertagesbetreuung bereit gestellt. Aufgrund der sinkenden Geburtenraten und der gesicherten Kindertagesbetreuung ist absehbar kein Bedarf in der Stadt Beckum für die Errichtung eines weiteren Kindergartens. Aus diesem Grunde wird die an der Elisabeth-Selbert-Straße gelegene Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Kindertagesstätte, Kindergarten“ zur Errichtung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte dauerhaft nicht mehr benötigt.

In Anlehnung an das bereits weitestgehend bebaute Umfeld soll die Fläche nunmehr als Wohnbauland entwickelt werden. Aufgrund der exponierten Lage des Grundstückes soll die Entwicklung auf Basis eines abgestimmten Gesamtentwurfes realisiert werden. Ein Entwurf der möglichen künftigen Bebauung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 19. September 2012 vorgestellt und erläutert. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 soll diese Entwicklung ermöglicht werden.

## **Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplan Nr. 33 liegt im Nordwesten von Beckum. Die Änderungsfläche umfasst das gesamte derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte, Kindergarten“ dargestellte Areal. Sie wird begrenzt:

- im Norden von der Elisabeth-Selbert-Straße,
- im Westen von der Elisabeth-Selbert-Straße (Fußweg) und
- im Osten und Süden von den angrenzenden Grünflächen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 272).
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271).
6. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
8. Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 212)
9. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16. 3. 2010 (GV. NRW. S. 185)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

### **Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Flächennutzungsplan**

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 eignet sich für das Instrument des beschleunigten Verfahrens weil,

- die Grundfläche der Bebauungsplanänderung weniger als 20.000 m<sup>2</sup> umfasst.
- die Fläche bereits für eine Bebauung vorgesehen ist und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange der Umweltschutzes durch die Planänderung nicht ersichtlich sind.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum wird im Zuge der Berichtigung in Wohnbaufläche geändert.

### **Planerische Vorgaben, Festsetzungen**

Der Änderungsbereich soll analog der angrenzenden Wohngebiete als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Ebenso werden die Grundflächenzahl (0,4) und die Geschossflächenzahl (0,6) von den angrenzenden Wohnbereichen übernommen.

Der Abstand der Gebäude zur Straße (Baugrenze) wird auf 4 Meter festgesetzt. Zum einen wird hierdurch dem Schutzbedürfnis der bestehenden Nachbarbebauung auf ausreichenden Abstand Rechnung getragen. Zum anderen ergibt sich eine sinnvolle Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes bezüglich der Hanglage (ein Geschoss ebenerdig zur Erschließungsstraße, ein vollständiges Geschoss unterhalb dieser Ebene mit Orientierung zum Garten). Die Bebauungstiefe des Baufeldes von 14 Metern erlaubt eine übliche Wohnbebauung, die sich ortsüblich an der Straßenseite des Grundstückes orientiert.

Aufgrund der Geländetopografie erfolgt zudem statt der Festsetzung einer Geschosszahl die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 4 bzw. 5 Metern, gemessen von zwei an der Straßenfront gelegenen Bezugspunkten auf Straßenniveau (oberer und unterer Abschnitt). Auch hierdurch soll dem Schutzbedürfnis der bestehenden Nachbarbebauung Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig wird eine minimale Bauhöhe von 3 Metern, gemessen von den zwei Bezugspunkten auf Straßenniveau festgesetzt, um die städtebauliche Zielsetzung eines erkennbaren Siedlungsabschlusses abzusichern. Aus diesem Grunde erfolgt auch die Festsetzung der Dachform (Flachdach/ Pultdach) und einer Dachneigung von 0°-10° Grad. Hierdurch ist abgesichert, dass z.B. keine „nur-Dach-Häuser“ entstehen.

Die Bauhöhenfestsetzungen erlauben damit von der Straßenseite eine eingeschossige Bebauung mit flachem Dachabschluss unter Berücksichtigung von Aufbauten zur regenerativen Energiegewinnung (z.B. Solarpaneele) entsprechend der Grundkonzeption der Siedlung mit ökologisch und energetisch optimierter Bauweise.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 werden für den Änderungsbereich übernommen. Gleiches gilt für Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, insbesondere bezüglich des Baugrundes.

### **Ziele einer ökologisch und energetisch optimierten Bebauung**

Um den Zielvorstellungen einer ökologischen und energetisch optimierten Bebauung gerecht zu werden, sind neben den im Bebauungsplan vorhandenen Festsetzungen weitere Maßnahmen erforderlich, welche im Rahmen der Grundstücksveräußerung und Vermarktung mit den künftigen Bauherren vereinbart werden sollen. Hierzu gehören insbesondere:

- kompakte Bauweise der Gebäude (A/V-Verhältnis),
- Dachflächen nach Möglichkeit südorientiert,

- Niedrigenergiebauweise und
- zentrale Wärmeversorgung.

Unter energetischen Gesichtspunkten ist grundsätzlich eine kompakte Bauweise der offenen Bauweise (Einzelhäuser) vorzuziehen, weil kompakte Gebäude gegenüber Einzelbauten -bei gleichwertigem Wärmeschutz- geringere Wärmeverluste und damit einen geringeren Energiebedarf aufweisen. Dennoch kann man auch Einfamilien-/Doppelhäuser kompakt und damit energetisch günstig errichten. Bei Vergabe der Grundstücke sollen daher die künftigen Bauherren darauf hingewiesen werden, dass das Verhältnis der Gebäudeaußenfläche zum Gebäudevolumen (A/V-Verhältnis) möglichst niedrig sein sollte. Voraussetzung dazu ist, dass die Gebäude nicht durch stark gegliederte Fassaden wieder eine größere Oberfläche bekommen. Besonders ungünstig auf den spezifischen Energiebedarf können sich beispielsweise Vorsprünge, Einschnitte, spitze Winkel, Loggien etc. auswirken.

Die Gebäudeorientierung hat einen erheblichen Einfluss auf den zu erwartenden Heizwärmebedarf, da durch sie die Verteilung der Fensterflächenanteile auf die einzelnen Himmelsrichtungen festgelegt wird. Die vermehrt eingestrahlte Sonnenenergie trägt zu einer Verringerung des Heizenergiebedarfs bei. Welcher Anteil der eingestrahlten Sonnenenergie nutzbar ist, hängt vom Gebäudetyp und vom ausgeführten Wärmedämmstandard ab. Die insgesamt nutzbaren Solargewinne liegen etwa zwischen 20 und 30 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr. Durch entsprechende Orientierung der Gebäude und eine hinsichtlich der passiven Sonnenenergienutzung optimierte Verteilung der Fensterflächen sind Einsparungen an Heizenergie von bis zu 10 % möglich. Im Rahmen der Vermarktung sollen den Käufern diese Möglichkeiten dargelegt und Regelungen im Kaufvertrag fixiert werden.

Diese Vielzahl der Zielvorstellungen bzgl. eines ökologischen und energiesparenden Bauens lassen sich nur teilweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan regeln. Daher kommt den Grundstückskaufverträgen in diesen Punkten eine besondere Bedeutung zu, da sich derartige Vorgaben im Rahmen der Vermarktung und des Verkaufs der städtischen Grundstücke vertragsrechtlich regeln lassen. Der Bebauungsplan selbst bildet nur den Rahmen, in dem diese Ziele verwirklicht werden können.

### **Baugrundverbesserung**

Eine im Jahre 1995 durchgeführte Baugrundbeurteilung für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 33 der Prof. Dr.-Ing. Jessberger + Partner GmbH, Am Umweltpark 5, 44793 Bochum hat zum Ergebnis, dass im ehemaligen Steinbruch Auffüllungen von unterschiedlichen Mächtigkeiten vorhanden sind. Das heterogen zusammengesetzte Auffüllungsmaterial besteht überwiegend aus Abraum des Steinbruches und Bauschutt.

Aufgrund dieses inhomogenen Baugrundes wurden auch im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Baugrundverbesserungen durch Bodenumlagerungen in Verbindung mit Fallplattenverdichtung durchgeführt. Damit wird die Bebaubarkeit der Flächen ermöglicht.

Die Verdichtungsarbeiten wurden durch das Grundbauinstitut in Dortmund (GiD) gutachterlich begleitet und die Ergebnisse im Abschlussbericht von 1999 beurteilt. Seitens des Grundbauinstituts in Dortmund wird empfohlen, für die zu errichtenden Gebäude auf Grundlage von Fundamentplänen Setzungsberechnungen durchführen zu lassen, so

dass eine einwandfreie Gründung gewährleistet werden kann. (s. Grundbauinstitut in Dortmund, Bebauungsplan 33 Steinbruch Ahlener Straße / Vorhelmer Straße in Beckum Teilfläche A –Abschlußbericht–; Dortmund, 18. Februar 1999)

### **Bodenbelastungen, Gefährdungsabschätzung**

Für den Bereich der ehemaligen Abgrabungen und anschließenden Auffüllungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt eine Gefährdungsabschätzung vor (Prof. Dr. Ing. Jessberger + Partner GmbH, Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für die Fläche Ahlener Straße / Vorhelmer Straße im Rahmen des Bebauungsplans 33 in Beckum, Bochum Juli 1996). Danach sind für den gesamten Änderungsbereich keine Einschränkungen bzgl. einer zukünftigen Wohnnutzung erforderlich.

Gegebenenfalls punktuell im Gebiet vorhandene Bodenverunreinigungen wurden während der Verdichtungsarbeiten erfasst, entfernt und entsorgt. Die Verdichtungsarbeiten wurden stets gutachterlich begleitet und mit den beteiligten Behörden und Ämtern seinerzeit auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 einvernehmlich abgestimmt.

### **Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die vorhandene Elisabeth-Selbert-Straße.

### **Ver- u. Entsorgung**

Die Bauflächen des gesamten Bebauungsplanes Nr. 33 und somit auch der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind im zentralen Abwasserplan der Stadt Beckum enthalten. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen und ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal in der Freudenbergstraße. Um der Forderung gem. § 51a Landeswassergesetz NW das anfallende Oberflächenwasser ortsnah in ein Gewässer einzuleiten gerecht zu werden, wird dieses Oberflächenwasser aufgefangen und über den bereits vorhandenen Graben in den See des westlich angrenzenden Rekultivierungsbereiches eingeleitet.

In der textlichen Festsetzung Nr. 6 wird die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser empfohlen.

Die Versorgung des Plangebietes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 erfolgt über das vorhandene Strom-, Wasser- und Gasnetz.

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Löschwasser kann durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden.

### **Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung, Artenschutz**

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 handelt es sich um die Umplanung eines bisher bestehenden Baurechtes von einer Bebauung als Kindergarten in eine Wohnbebauung. Eine stärkere Überbaubarkeit der Fläche wird nicht erreicht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach §

2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden gegenüber dem bisherigen Stand nicht verändert.

Die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung sind geprüft worden und als Anlage 1 zur Begründung dokumentiert. Es handelt sich bei den überplanten Flächen im Wesentlichen um artenarme Rasenflächen im Bereich des wiederverfüllten Steinbruchs. Innerhalb des Plangebietes waren nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate anzutreffen, die gemäß den Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung, der EG-Artenschutzverordnung sowie der FFH-Richtlinie besonders schützenswert sind. Eine besondere Eignung dieser Flächen für schützenswerte Arten ist ebenfalls nicht festzustellen. Beobachtungen, die Anlass geben, eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Baumaßnahme durchzuführen, sind nicht bekannt. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die Verbote bei der Realisierung des Vorhabens auslösen könnten, wurden nicht ermittelt.

### **Flächenbilanz**

Die Änderungsfläche umfasst das gesamte derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte, Kindergarten dargestellte Areal in einer Größe von ca. 2600 qm. Die Grundflächenzahl wird analog den Festsetzungen in den angrenzenden Baugebieten auf 0,4 festgesetzt und liegt damit über der bisherigen Festsetzung von 0,3. Die überbaubare Grundstücksfläche/ Baufeld wird jedoch auf eine straßenorientierte Bebauung reduziert, sodass keine höhere Versiegelung erfolgen kann.

### **Immissionsschutz, Lärmschutz**

In der unmittelbaren Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 33 befinden sich keine emittierenden Betriebe, die die Wohnbebauung beeinträchtigen könnten. Der Änderungsbereich befindet sich am äußersten Ende eines Wohnbereiches und im Anschluss an einen Grün- und Freizeitbereich ohne bzw. mit sehr geringen Emissionen.

### **Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Aufgrund der intensiven Abgrabungstätigkeit ist auf den betroffenen Flächen nicht mit archäologischen Funden zu rechnen.

### **Nachrichtliche Darstellungen**

Der Bebauungsplan Nr. 33 enthält die nachrichtliche Übernahme, dass es sich um ein Gebiet handelt, unter dem der Bergbau umgeht. Da der gesamte Geltungsbereich weitgehend davon betroffen ist, wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

Der Entwurf der Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 14.02.2013 bis einschließlich 13.03.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 33 , sowie die Begründung beschlossen.

*STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung  
im Juni 2013*

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*